

BESTÄTIGUNG

Erstbehandlungsanlage nach ElektroG



PÜG Prüf- und Überwachungsgesellschaft mbH
bestätigt hiermit, dass das Unternehmen



ROHSTOFF VERWERTUNG REGENSBURG

RVR Rohstoffverwertung Regensburg GmbH

Standort: RVR Rohstoffverwertung Regensburg GmbH
Budapester Straße 24
93055 Regensburg

für den in der Anlage aufgeführten Standort die Anforderungen nach § 3 Abs. 24 ElektroG als

Erstbehandlungsanlage nach ElektroG

erfüllt.

Die von der Industrie- und Handelskammer Region Regensburg öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Altautoverwertung, Verpackungs- und Elektrogeräteentsorgung Frau Dipl.-Ing. Anita Stadlbauer, hat im Rahmen einer Begutachtung am 30.03.2021 festgestellt, dass die oben genannten Anforderungen erfüllt werden (Prüfbericht-Nr. K12241). Die nächste Überprüfung ist bis 03/2022 durchzuführen.

Die Bestätigung besteht aus 2 Seiten. Die Anlage ist Bestandteil der Bestätigung.

Diese Bestätigung ist gültig vom: **30.03.2021**
bis: **29.09.2022**

Registrier-Nr.: **K12241**

Gäufelden, 30.03.2021

Sachverständige Dipl.-Ing. Anita Stadlbauer



Registrier-Nr.: K12241

PÜG Prüf- und Überwachungsgesellschaft mbH
Hämmerlestraße 14 + 16, 71126 Gäufelden
Tel. 07032 7808-0, Fax. 07032 7808-50



Die Bestätigung ist gültig für den nachstehend genannten Standort und die zugehörigen aufgeführten Tätigkeiten.

Grundlage für die Einstufung ist der Prüfbericht Nr. K12241 vom 30.03.2021.

Standort:

RVR Rohstoffverwertung Regensburg GmbH
Budapester Straße 24
93055 Regensburg
Ansprechpartner im Unternehmen: Franz Schwarzbauer

Erzeugernummer: I362E2068
Entsorgernummer: I362S0005

Anlage/Tätigkeit/Bereich: **Erstbehandlungsanlage nach § 3 Abs. 24 ElektroG**
Transportzusammenstellung nach R12 und R13 Anlage KrWG

Die Erstbehandlungsanlage nach ElektroG sammelt Elektro-, und Elektronikgeräte der nachfolgend aufgeführten Gruppen und Kategorien zur Weitergabe an eine Erstbehandlungsanlage die selektiv behandelt:

§14 Absatz 1 ElektroG geändert am 01.12.2018 (Artikel 3 ElektroG)

G 1	Wärmeüberträger
G 2	Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimeter enthalten
G 3	Lampen
G 4	Großgeräte
G 5	Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik
G 6	Photovoltaikmodule

§2 Absatz 1 ElektroG geändert am 15.08.2018 (Artikel 3 ElektroG)

K 1	Wärmeüberträger
K 2	Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimeter enthalten
K 3	Lampen
K 4	Geräte, bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt (Großgeräte)
K 5	Geräte, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt (Kleingeräte)
K 6	Kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt

Gäufelden, 30.03.2021


Sachverständige Dipl.-Ing. Anita Stadlbauer

